

Stellungnahme

Stellungnahme zum BaFin Rundschreiben zur Videoidentifizierungsverfahren

18. Juni 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Finanzdienstleistungen, Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

1. Einleitung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 10. Juni ein Rundschreiben zur Videoidentifizierungsverfahren veröffentlicht. Das Rundschreiben soll sich an sämtliche Unternehmer der Finanzbranche in der Bundesrepublik Deutschland richten.

Damit erfasst das Rundschreiben zahlreiche Bitkom Mitglieder, weshalb es uns ein Anliegen ist, entsprechend Stellung zu nehmen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Steffen von Blumröder
Bereichsleiter
Banking, Financial Services &
FinTechs
T +49 30 27576-126
s.vonblumroeder@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

2. Aktueller Status der Video Legitimation bei Bitkom Mitgliedern

Dem jetzigen Rundschreiben liegt das BaFin Rundschreiben 1/2014 vom 05.03.2014 zugrunde, ergänzt um das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.04.2015, welches Akteuren aus dem Finanzumfeld die Möglichkeit einräumt, die im Rahmen einer Kontoeröffnung notwendige Legitimationsprüfung über ein Videoidentifizierungsverfahren durchzuführen.

Viele Bitkom Mitglieder haben im Zuge dieser Vorgaben ihren Kunden und Interessenten als zusätzliche Möglichkeit zur persönlichen Identifikation das Angebot einer Video-Legitimation eingeführt. Hierbei kann der Kunde sich nach einer online erfolgten Kontoeröffnung anschließend ebenfalls online im Rahmen einer Video-Live-Session legitimieren und sein Konto ohne Verzögerung nutzen.

Die Einführung des Videoidentifizierungsverfahrens war ein wichtiger Schritt hin zu mehr Kundenfreundlichkeit in einer zunehmend digitalisierten Finanzwelt. Denn es ermöglicht Verbrauchern die Eröffnung eines neuen Bankkontos in einem ganzheitlichen Online-Prozess ohne Medienbruch, der zuvor durch die notwendige persönliche Vor-Ort-Legitimation notwendig war.

Diese Möglichkeit haben in den vergangenen 2 Jahren weit mehr als **1.000.000 Kunden** zur Legitimation genutzt. Es zeigt sich, dass davon auszugehen ist, dass die Nutzung dieses Verfahrens unter den bestehenden Bedingungen in Zukunft weiter zunehmen wird.

Bitkom Mitglieder haben die Erfahrung gemacht, dass die Sicherheit des Verfahrens in hohem Maße gegeben ist. Es sind im Vergleich zu alternativen Methoden keine Auffälligkeiten aufgetreten, die einen Rückschluss auf einen erhöhten Identitätsbetrug oder Geldwäschefälle geben. Ganz im Gegenteil, es verstärkt sich der Eindruck, dass mögliche Betrüger durch das Erfordernis eines Fotos, das von ihnen angefertigt und dokumentiert wird, abgeschreckt werden. Diese Erfahrungen bestätigen damit auch die im vorliegenden Rundschreiben angeführte Einschätzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie 2015/849, wonach beim Einsatz eines Videoidentifizierungsverfahrens kein erhöhtes Risiko bestehe. In einigen Fällen konnte sogar ein Sperrvermerk des Videoidentifizierungsverfahrens an die jeweilige Bank dafür sorgen, dass Betrugsfälle im Alternativverfahren identifiziert werden konnten.

Dennoch formuliert das vorliegende Rundschreiben nun unter Bezug auf die im Februar 2016 überarbeiteten Richtlinien des Baseler Bankenausschusses zur Kontoeröffnung und Kundenidentifizierung neue Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren, die dessen Sicherheit verbessern sollen.

Bitkom begrüßt grundsätzlich diese Anforderungen, insofern sie bisher bereits bestehende Vorgaben weiter konkretisieren, etwa im Hinblick auf die Ausbildung der Mitarbeiter, sowie die Dokumentation und Archivierung.

Das gilt ebenso in Bezug auf die Hinweise zur Nutzung zusätzlicher Sicherheitsparameter im Rahmen der Durchführung der Video-Session mit dem Kunden, wie zum Beispiel die Empfehlung, das Interview im Hinblick auf dessen Ablauf variationsreich zu gestalten. Diese Konkretisierungen sind gut und würden sich positiv auf die Qualität der Verfahren auswirken.

Bitkom kann es jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die BaFin in ihrem Schreiben weitere Anforderungen formuliert, die jetzt zusätzlich zum eigentlichen Videoidentifizierungsverfahren umgesetzt werden sollen!

3. Problematische weitere Anforderungen

Bitkom sieht insbesondere in den folgenden drei Anforderungen unnötige Herausforderungen, die die Aussagen der BaFin und des BMF zur Digitalisierung des Finanzsystems konterkarieren und damit einen deutlichen Standortnachteil Deutschlands zur Folge haben würden, da diese Anforderungen in den Nachbarländern, die die Videolegitimierung ebenfalls eingeführt haben, nicht bestehen:

(1) Die unverzüglich nach Kontoeröffnung geforderte Überweisung eines Geldbetrages von einem auf den Namen des Kunden lautenden Kontos bei einem Kreditinstitut in der EU

Diese zusätzliche Anforderung wird dazu führen, dass bestimmte Personenkreise generell keinen Zugang mehr zu einem kundenfreundlichen Videoidentifizierungsverfahren haben. Das betrifft zum Beispiel alle Kunden, die ein Basiskonto eröffnen möchten. Denn die Regelungen des neuen Zahlungskontengesetzes sehen einen Anspruch darauf nur vor, wenn nicht bereits ein Zahlungsverkehrskonto besteht. Die zur Verifizierung geforderte Geldüberweisung ist somit nicht möglich. In gleicher Weise sind auch junge Menschen bei der Eröffnung ihres ersten Kontos und Kunden aus dem nicht-europäischen Ausland betroffen. Eine weitere negative Folge dieser zusätzlichen Anforderung ist – neben dem zusätzlichen Aufwand für den Kunden – eine Verzögerung des Kontoeröffnungsprozesses. Denn durch den Überweisungslauf wird die Gutschrift auf dem neuen Konto derzeit frühestens einen Bankarbeitstag später erfolgen. In der Praxis nicht umsetzbar ist diese Regelung auch bei der Eröffnung eines Kreditkontos. Bei einer Kreditvergabe erfolgt der erste Geldeingang des Kunden erst nach Auszahlung des Darlehens und mittels Lastschriftverfahren. Ein Kreditkonto ist kein Zahlungsverkehrskonto und somit können andere Zahlungen als Zins und Tilgung nicht verbucht werden. Als Folge kann für Kreditnehmer die Möglichkeit der Video-Legitimation künftig nicht mehr angeboten werden.

Insgesamt erscheint es aus Sicht des Bitkom zweifelhaft, ob diese zusätzlichen Anforderungen überhaupt eine höhere Sicherheit gewährleisten und darüber hinaus die Ausgrenzung ganzer Kundengruppen von der Möglichkeit eines Videoidentifizierungsverfahrens, sowie den mit der Anforderung für Kunden und Bank verbundenen Zusatzaufwand rechtfertigt. Die Forderung ist aus unserer Sicht widersprüchlich, da die Referenzüberweisung nach dem Geldwäschegesetz ein Instrument bei der Fernidentifizierung ist. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch mehrfach erklärt, dass es sich bei der Videoidentifizierung um ein Verfahren von „Angesicht zu Angesicht“ handelt, bei dem eine „sinnliche Wahrnehmung“ der beteiligten Personen möglich ist. Daher ist eine Referenzüberweisung nicht notwendig.

Aus Bitkom Sicht ist zu befürchten, dass viele Institute, sollten diese erhöhten Anforderungen bestehen bleiben, Abstand vom Einsatz der Videolegitimierung nehmen würden. Geschwindigkeit, Komfort und

Benutzbarkeit würde sich derart verschlechtern, dass die Kundenakzeptanz schlicht weg nicht mehr vorhanden sein würde. Dies würde dem Wettbewerb unter den Legitimationsverfahren nachhaltig schaden.

(2) Die erneute Überprüfung der Identität und der vom Kunden gemachten Angaben auf der Grundlage von zusätzlichen öffentlich zugänglichen Daten und Informationen

Diese Anforderung bezieht sich explizit auf die Regelung des § 9b Abs. 2 Nr. 2 GwG, der dies bereits für andere Verpflichtete regelt. In diesem Zusammenhang wird im Gesetzestext von einer „glaubwürdigen und unabhängigen Quelle“ gesprochen. Diese Voraussetzungen erfüllen die im Rundschreiben der BaFin beispielhaft genannten Quellen „im Internet oder in sozialen Netzwerken“ aber gerade nicht. Denn hier kann jeder Teilnehmer Informationen einstellen, die nicht verifizierbar sind. So kann ein und dieselbe Person mehrere Accounts auf einer Internetplattform besitzen, mit variablen Informationen und allein vom Kunden gemachten Angaben („Fake-Account“). Daher stellen diese Kommunikationsplattformen im Betrugsmanagement keine zuverlässige Möglichkeit zur zweifelsfreien Überprüfung der Identität dar. Die Nutzung dieser Quellen trägt somit nicht zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus bei. Sie birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass durch gefälschte Quellen und Scheinidentitäten Betrugsversuche positiv unterstützt werden.

(3) Höhere qualitative Anforderungen an Videoident Dienstleister als zuverlässiger Dritter

Aus Bitkom Sicht erfüllen die derzeit tätigen Videoident Dienstleister sämtliche Anforderungen. Das Videoidentifikationsverfahren kann mit erfolgreicher Eingabe und Übermittlung der TAN abgeschlossen und weiterhin ohne Einschränkungen verwendet werden.

4. Fazit

Insbesondere die neu eingeführten Anforderungen zur zusätzlichen Verifizierung der Identität durch eine Geldüberweisung und eine zusätzliche Recherche, z.B. in Internet und sozialen Medien, führen zu Zugangsbeschränkung für bestimmte Verbrauchergruppen sowie einem erheblichem Mehraufwand und Komforteinbußen – sowohl bei den Kunden als auch den Kreditinstituten. Dem steht aus Sicht des Bitkom keine Anhebung des Sicherheitsniveaus gegenüber. Hierfür besteht aufgrund der bisherigen Praxiserfahrung zudem auch keine Notwendigkeit, da sich das Verfahren der Video-Legitimation als sehr sicheres Identifizierungsverfahren bewährt hat, das sogar bestimmte Vorteile gegenüber einer alternativen Vor-Ort-Legitimation aufweist. Ganz im Gegenteil zeigen die Erfahrungen, dass die Videoidentifikationsverfahren Betrugsfälle durch Sperrvermerke aufdecken.

Die Umsetzung der im Rundschreiben der BaFin formulierten Anforderungen würde zur Folge haben, dass die Nutzung von Videoidentifizierungsverfahren in Zukunft nicht mehr durchgeführt wird. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu dem auch auf nationaler und europäischer Ebene formulierten politischen Ziel, im Rahmen der Digitalisierung interessierten Verbrauchern einen möglichst ungehinderten und ohne Medienbruch möglichen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu eröffnen und den Wettbewerb unter den aktuellen Ident-Verfahren zu fördern.

Vor diesem Hintergrund sollten die angesprochenen weiteren Anforderungen noch einmal auf ihre Sinnhaftigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden – und darauf hin, ob die Leitlinien des Baseler Bankausschusses tatsächlich in der vorliegenden Form zu interpretieren sind. Bitkom fordert daher eine Überarbeitung des Rundschreibens und der genannten Punkte.